

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 21
Thema: Interventionsmodelle und ihre Wirkungen
Leitung: Diplom-Psychologe Dr. Jörg Fichtner, München

Arbeitskreisergebnisse

Empfehlungen des DFGT zur Gestaltung von Interventionen und Kooperationen im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Maßnahmen bei hochkonflikthaften Elterntrennung

1. **Empfehlung oder Anordnung von Beratung:**

Vereinbaren die Eltern die Inanspruchnahme von Beratung oder wird eine solche nach § 156 FamFG angeordnet, ist sicher zu stellen, dass die Eltern im Termin über die bestehenden Beratungsangebote informiert werden und das Gericht zeitnah Rückmeldung erhält bei welcher Beratungsstelle die Eltern angemeldet sind. Wenn möglich ist das Beratungsziel mit den Eltern zu vereinbaren.

Im Termin ist festzulegen, durch wen die Rückmeldung erfolgt, in welcher Frist die Eltern sich anzumelden haben und welche Informationen über das Gerichtsverfahren die Beratungsstelle erhalten soll.

Es wird empfohlen, dass die Beratungsstelle das Gericht über Beginn und Ende der Beratung informiert. Hält die Beratungsstelle ihr Angebot im Einzelfall für nicht geeignet, teilt sie das ebenfalls dem Gericht mit.

2. **Standards der Arbeit mit Hochkonfliktfamilien:**

Die Arbeit mit hochkonflikthaften Scheidungs- und Trennungseltern benötigt klar definierte und transparente Strukturen, um hinreichend Verlässlichkeit für Eltern und Fachkräfte zu schaffen und damit verfahrensbedingte Stressoren zu mindern. Wünschenswert wäre die Entwicklung von entsprechenden methodischen Standards der unterschiedlichen Interventionen.

3. **Kosten:**

Es ist zu erwarten, dass die Veränderungen durch das FamFG zusätzlichen Aufwand für die beteiligten Institutionen bewirken. Entsprechende Mittel sind zur Verfügung zu stellen.

4. **Aktiver Einbezug des Kindes:**

Im Rahmen der Arbeit mit Hochkonfliktfamilien sollten der kindliche Wille und die kindlichen Lösungsvorschläge erhoben werden, eine Abklärung der Belastungen und Ressourcen des Kindes stattfinden, sowie ggf. spezifische Hilfen für das Kind angeboten werden.

5. **Anregung zu anderem Elternverhalten/-verhältnis:**

In der Beratung sollte vor allem auf konkrete Problemlösungen, insbesondere für die offenen Fragen bezüglich des Kindes, gezielt werden.

6. **Hochkonfliktberatung als wiederholter Prozess:**

Sowohl elterliches Einvernehmen als auch eine kindeswohldienliche Lösung sind häufig nicht als stabile Positionen zu erzielen, sondern erfordern – aufgrund der elterlichen Konfliktdynamik oder der Veränderung der kindlichen Bedürfnisse - eine prozesshafte und ggf. mehrfache Begleitung von und Intervention bei hochkonflikthaften Familien.

7. **Fachliche Kooperation und fachliche Abgrenzung:**

Die strukturelle und fallübergreifende Zusammenarbeit der Scheidungsprofessionen ist - gerade im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot und das Hinwirken auf Einvernehmen – zu fördern und weiter auszubauen.

Methodische und inhaltliche Unterschiede der beteiligten Professionen sollen abgegrenzt bleiben. Im Interesse der Rollenklarheit sind die jeweiligen fachlichen Verantwortungsbereiche zu achten.

Es wird angeregt, vernetztes Arbeiten in die Fortbildungen der Professionen aufzunehmen.

Für vernetztes Arbeiten sind zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.